

„Es wollen die hohen Kammern an eine hohe Staatsregierung das Gesuch ergehen lassen: 1) daß bei Anstellung der evangelischen Geistlichen und Schullehrer des Landes auch fernerhin die Verpflichtung auf unsere symbolischen Bücher und insbesondere auf die Augsburgerische Confession als die Grundlage unserer evangelisch-christlichen Kirche beibehalten werden möge; 2) daß die hohe Staatsregierung alle Veränderungen der kirchlich-religiösen Verfassung, wie sie von einer neuerungsfüchtigen Partei beantragt worden ist, entschieden abweisen möge; 3) daß, sollte die hohe Staatsregierung Aenderungen eintreten lassen, Hochdieselbe veranstalten möge, daß alle einzelnen Gemeinden des Landes wo möglich Mann für Mann um ihre Ansicht und Zustimmung befragt werden, da die evangelische Kirche nicht das Eigenthum Einzelner, sondern des gesammten evangelisch-protestantischen Volks ist, und nur auf diese Weise die wahre Stimmung und Gesinnung des Volks sich kundgeben kann; 4) sollten aber dennoch auffallende Veränderungen in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten auch in den Erblanden stattfinden, so sehen wir uns genöthigt, mit den Provinzial- und Landständen der Oberlausitz uns auf den Immissions- und Traditionsrecess vom 23. Juni 1623 und 30. Mai 1635 zu berufen, nach denen unter keiner Bedingung in hiesiger Provinz Veränderungen in religiösen Dingen ohne Zustimmung der Provinziallandstände geschehen dürfen. Eine andere Petition ist gestern von dem Herrn v. Schönberg übergeben worden. Sie kommt aus Glauchau und geht dahin: „Es wolle die hohe Ständeversammlung ihre Competenz wahren, jeden auf Aenderung oder Aufhebung des Religionseides lautenden Antrag als zu ihrer Competenz nicht gehörig abweisen, und Alles thun, was an ihrem Theile zur Sicherung und Aufrechterhaltung der feierlich gewährleisteten Rechte unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche beizutragen geeignet ist.“ Der erste Theil des Petitums stimmt mit dem Gutachten der Deputation überein, indem sie erklärt, daß die Ständeversammlung in dieser Sache nicht competent sei, sich also eines Antrags und Gutachtens zu enthalten habe. Der zweite Theil scheint aber dadurch seine Erledigung zu finden, wenn die Ständeversammlung erklärt, daß sie nicht competent sei. Die dritte Petition wurde gestern von Herrn v. Polenz übergeben. Das Petitum geht dahin: „Eine hohe Ständeversammlung wolle sich bei der Staatsregierung dahin verwenden, daß die Vereidung der Geistlichen und die Verpflichtung der Schullehrer auf die Bibellehre, wie solche in der unveränderten Augsburgerischen Confession, in dem lutherischen Catechismus und den übrigen symbolischen Büchern enthalten ist, auch künftig, wie jetzt, vor der versammelten Gemeinde geschehen und an der bisherigen Fassung des Eides nicht das Geringste verändert werden möge.“ Diese gehört ihrem Inhalte nach zu den Lausitzer Petitionen. Taubenheim an der Spree bittet: „Daß die Vereidung der Geistlichen und Schullehrer auf die Bibellehre, wie solche in der Augsburgerischen Confession, in dem lutherischen Catechismus und in den übrigen symbolischen Büchern enthalten ist, auch künftig, wie jetzt,

vor der versammelten Gemeinde geschehen und an der bisherigen Fassung des Religionseides nicht das Geringste verändert werden möge.“ Es ist derselbe Inhalt, wie bei der aus Schönau und Rießdorf auf dem Eigen. Diese Petition enthält die Bitte: „Die Ständeversammlung wolle sich bei der Staatsregierung dahin verwenden, daß unser evangelisch-lutherisches Glaubensbekenntniß, wie es in der Bibel gegründet und in den symbolischen Büchern enthalten ist, aufrecht erhalten werde, und daß fernerhin die Lehrer für Kirchen und Schulen nach wie vor darauf hingewiesen und vereidet werden möchten.“ Der zweite Theil gehört zu dem jetzigen Abschnitte des Berichts. Der erste Theil würde nicht dahin gehören, und auch nicht zur Competenz der Ständeversammlung. Endlich eine Petition von Mühlau bei Penig: „Die Ständeversammlung wolle weder eine Veränderung in den Glaubenslehren unserer evangelisch-lutherischen Kirche, noch eine dergleichen in der zeitherigen Vereidung ihrer Geistlichen und Lehrer auf die Bekenntnißschriften derselben bevorworten, beantragen oder beschließen.“ Diese Petition wird ebenfalls ihrem Inhalte nach zu den Oberlausitzer Petitionen gehören.

Bürgermeister Behner: Freiherr v. Biedermann hat ein Amendement gestellt, welches dahin gerichtet ist, daß man die Petitionen, welche auf Abänderung des Eides der Geistlichen und Lehrer gerichtet sind, nicht bloß auf sich beruhen lassen soll, sondern daß dieselben wenigstens an die Staatsregierung zur Erwägung abgegeben werden. Diesem Antrage werde ich beistimmen. Der Eid, welchen die Geistlichen und Schullehrer abzuliegen haben, ist ein promissorischer. Man hat sich früher viel darüber gestritten, ob dieser Eid nicht überhaupt zu beseitigen wäre, weil eine Einweisung auf Verpflichtungen durch eine Instruction hinreichend wäre, und weil man durch das Gesetz aussprechen könnte, daß im Fall einer Nichtbefolgung der Instruction Strafen oder nach Befinden Entlassung vom Amte angedroht und Platz finden würde. Ich möchte mich zu dieser Ansicht hinneigen, da überhaupt diese Art von Eiden viel Bedenkliches bei sich hat. So viel ist gewiß, daß, wenn ein solcher Eid so gestellt ist, daß er die Gegenstände, worauf er gerichtet ist, nicht ganz klar und genau bezeichnet, er nicht stattfinden, sondern beseitigt werden sollte. Es ist nun die Frage, ob der Eid, welchen die Geistlichen und Schullehrer leisten, wirklich Bedenklichkeiten habe oder nicht? Die Geistlichen und Schullehrer werden direct verpflichtet auf sogenannte Glaubenssätze, d. h. auf Sätze, die aus der heiligen Schrift genommen sind, zugleich aber auch auf die Glaubenslehren, d. i. diejenigen Grundsätze, welche die Menschen später aus der heiligen Schrift gezogen und als feststehend hingestellt haben. Darüber, daß die Glaubenslehren nicht allenthalben mit den Hauptgrundsätzen des Glaubens, also der heiligen Schrift, in Einklang zu bringen sind, darüber sind Streitigkeiten selbst unter den gelehrtesten Theologen entstanden, und die bewährtesten dieser Männer haben geradezu erklärt, diese Glaubenslehren wären in vielen Stücken im Widerspruch mit den Glaubenssätzen, d. h. mit der heiligen Schrift. Daraus geht hervor, daß eine Verpflichtung auf Beides zugleich nicht stattfinden